

41. Generalversammlung (A/41/41) die Aufforderung eines Mitgliedes wiedergegeben ist, nun einen Deklarationsentwurf zu verabschieden, um die Arbeit des Ausschusses zu einem Ende zu bringen (Ziff.26). Es steht nicht zu erwarten, daß die vorgeschlagene Deklaration die Streitigkeiten um unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Geltung und des Umfangs des Gewaltverbotes klären oder gar lösen wird. Aber eines wird man der Arbeit des Ausschusses zubilligen müssen: Wie insbesondere seine jährlichen Berichte an die Generalversammlung und die Verhandlungsprotokolle zeigen, ist es dem Ausschuß gelungen, deutlich zu machen, daß es sich bei der Frage der Wirksamkeit des Gewaltverbotes um eine *Rechtsfrage* handelt, deren »Lösung« allein in der politischen Auseinandersetzung erfolgen kann. Solchen Kontroversen und damit dem Artikulieren und dem Einander-Annähern von Rechtspositionen ein Forum zu schaffen, ist eine der vornehmsten Aufgaben der Vereinten Nationen. Der Ausschuß hat damit durch seine Beratungen zur Wirksamkeit des Gewaltverbotes beigetragen. *Klaus Dicke* □

#### IGH-Gutachten zur Entscheidung des UN-Verwaltungsgerichts in Sachen V.V. Yakimetz (28)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.29 fort.)

Im Falle eines früheren sowjetischen UN-Bediensteten, der in den Vereinigten Staaten um Asyl nachgesucht hatte, hatte vor drei Jahren das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen entschieden, daß bei von ihren Heimatregierungen »abgeordneten« Bediensteten Veränderungen des Dienstverhältnisses — hier ging es um seine Verlängerung — nur mit Zustimmung des Entsendestaates möglich sind. In dieser Zeitschrift wurde seinerzeit angemerkt, daß die »Entscheidung des

UN-Verwaltungsgerichts . . . keinen Beitrag für eine Stärkung der Unabhängigkeit der UN-Beamten gegenüber der Regierung ihres Heimatstaates leistet«. Der Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts hatte dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in bezug auf das Urteil 333 des Verwaltungsgerichts vom 8. Juni 1984 folgende Fragen vorgelegt:

- > Hat das UN-Verwaltungsgericht seine Rechtsprechungsgewalt fälschlicherweise deshalb nicht ausgeschöpft, indem es in seinem Urteil nicht die Frage beantwortete, ob ein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung des Antragstellers bestand?
- > Hat das UN-Verwaltungsgericht sich bei Anwendung und Auslegung der Charta der Vereinten Nationen geirrt?

Die erste Frage wurde von dem IGH einstimmig, die zweite Frage mehrheitlich (11 zu 3 Stimmen) verneint. Richter Lachs gab eine Erklärung, die Richter Elias, Oda und Ago gaben Sondervoten und die Richter Schwebel, Jennings und Evensen abweichende Meinungen ab.

Beide Fragen werfen das Problem auf, ob der Generalsekretär der Vereinten Nationen das Gesuch von Yakimetz auf Weiterbeschäftigung hinreichend gewürdigt hat oder ob er sich durch die eine Weiterbeschäftigung ablehnende Haltung der Sowjetunion (unzulässig) gebunden fühlte. Im Grunde genommen sind insoweit zwei Gesichtspunkte zu trennen, die von dem IGH, im Gegensatz zum Verwaltungsgericht, klar herausgestellt wurden. Der IGH stellt in seinem Gutachten vom 27. Mai 1987 in diesem Zusammenhang zunächst fest, daß kein Rechtsanspruch auf Weiterbeschäftigung bestand. Eine Verlängerung des bisherigen Beschäftigungsvertrages habe die Zustimmung der UdSSR zur Voraussetzung gehabt, und ein Anspruch auf

Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses habe nicht bestanden. Gleichzeitig hebt das Gericht aber hervor, daß auch kein rechtlicher Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung bestanden habe. Dies ist zumindest anfänglich von dem Generalsekretär verkannt worden. Damit reduzierte sich die Rechtsfrage nach Ansicht des IGH darauf, ob der Generalsekretär sich bei der Beurteilung des Antrages von Yakimetz gebunden fühlte oder zumindest doch mit aus Rücksicht auf die negative Haltung der Sowjetunion diesen Antrag abgelehnt hat. Hier glaubte sich die Mehrheit des IGH auf eine Prüfung beschränken zu müssen, ob das Verwaltungsgericht Art.101 Abs.1 der Charta (Befugnis des Generalsekretärs zur Einstellung von Bediensteten im Einklang mit von der Generalversammlung erlassenen Regeln) richtig angewandt und dabei auch Art.100 Abs.1 (Verbot der Entgegennahme von Weisungen einer Regierung) berücksichtigt hat. Nicht dagegen wurde von dem IGH geprüft, ob der Generalsekretär sein Ermessen im Einklang mit den genannten Vorschriften ausgeübt hat. Diese Selbstbeschränkung der Gerichtsmehrheit ergibt sich aus der Ausgestaltung des Verfahrens, wonach der IGH zum Verwaltungsgericht nicht als Berufungsinstanz tätig wird. Hiergegen richtet sich die Kritik der Richter Lachs, Elias, Oda und Ago.

Nach Ansicht von Richter Schwebel ist dagegen der IGH nicht nur auf eine abstrakte rechtliche Überprüfung der verwaltungsgerechtlichen Entscheidungen beschränkt. Er ist der Meinung, das Verwaltungsgericht hätte auf der Basis der Korrespondenz zwischen Yakimetz und dem Generalsekretär zum Ergebnis gelangen müssen, daß letzterer der negativen Haltung ein zu starkes Gewicht beigemessen hat. Ähnlich ist die Argumentation der Richter Jennings und Evensen. *Rüdiger Wolfrum* □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Weltraum, Neukaledonien, Mayotte, Irak-Iran, Nahost, Kindeswohl und Adoption

#### Weltraum

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum. — Resolution 41/65 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 3234(XXIX) vom 12. November 1974, in der sie dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinem Unterausschuß Recht empfahl, die Frage der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum zu behandeln, sowie auf ihre Resolutionen 3388(XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 13. November 1980, 36/35 vom 18. November 1981, 37/89 vom 10. Dezember 1982, 38/80 vom 15. Dezember 1983, 39/96 vom 14. Dezember 1984 und 40/162 vom 16. Dezember 1985, in denen sie eine eingehende Behandlung der rechtlichen Implikationen der Erdfernerkundung aus dem Weltraum mit

dem Ziel der Ausarbeitung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für die Erdfernerkundung gefordert hat,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neunundzwanzigste Tagung und des Wortlauts des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum in der Anlage zu dem genannten Bericht,
- mit Genugtuung feststellend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums aufgrund der Beratungen seines Unterausschusses Recht den Wortlaut des Entwurfs von Grundsätzen betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum gebilligt hat,
- in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen wird,

- > verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

#### ANHANG

#### Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum Grundsatz I

Im Sinne der vorliegenden Grundsätze für Fernerkundungsaktivitäten

- a) bezeichnet der Ausdruck »Fernerkundung« die Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum unter Ausnutzung der Eigenschaften der elektromagnetischen Wellen, die von den erkundeten Gegenständen ausgesandt, durch diese reflektiert oder gebrochen werden, mit dem Ziel einer besseren Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einer besseren Nutzung des Bodens und des Schutzes der Umwelt;
- b) bezeichnet der Ausdruck »Primärdaten« diejenigen rohen Daten, die mit Hilfe der Fernsensoren eines Weltraumgegenstands gewonnen und telemetrisch in Form von elektromagnetischen Signalen, photographischen Filmen, Magnetbändern oder auf

- andere Weise aus dem Weltraum zur Erde gesendet oder übermittelt werden;
- c) bezeichnet der Ausdruck »verarbeitete Daten« alle Produkte, die aus der zur Nutzbarmachung der Primärdaten erforderlichen Verarbeitung dieser Daten hervorgehen;
- d) bezeichnet der Ausdruck »ausgewertete Informationen« alle Informationen, die aus der Interpretation der verarbeiteten Daten, der Eingabe von Daten sowie aus Erkenntnissen aus anderen Quellen hervorgehen;
- e) bezeichnet der Ausdruck »Fernerkundungsaktivitäten« den Betrieb von Weltraumsystemen zur Fernerkundung, von Primärdatensammel- und -speicherstationen sowie Aktivitäten zur Verarbeitung, Interpretation und Verteilung der verarbeiteten Daten.

#### Grundsatz II

Fernerkundungsaktivitäten werden zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen und wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstands und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer durchgeführt.

#### Grundsatz III

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmelde-Union, durchgeführt.

#### Grundsatz IV

Fernerkundungsaktivitäten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien in Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper durchgeführt, der insbesondere vorsieht, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird, und in dem das Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Gleichberechtigung festgelegt wird. Diese Aktivitäten werden auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der uneingeschränkten und ständigen Souveränität aller Staaten und Völker über ihre eigenen Reichtümer und natürlichen Ressourcen durchgeführt, wobei die gemäß dem Völkerrecht bestehenden Rechte und Interessen anderer Staaten und von Rechtsträgern, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen, gebührend zu berücksichtigen sind. Diese Aktivitäten dürfen den legitimen Rechten und Interessen des erkundeten Staates nicht abträglich sein.

#### Grundsatz V

Staaten, die Fernerkundungsaktivitäten durchführen, fördern die internationale Zusammenarbeit bei diesen Aktivitäten. Zu diesem Zweck bieten sie anderen Staaten die Möglichkeit einer Beteiligung. Die Beteiligung erfolgt in jedem Fall zu gerechten und allseitig annehmbaren Bedingungen.

#### Grundsatz VI

Zur Förderung des maximalen Zugangs zu den Vorteilen von Fernerkundungsaktivitäten werden die Staaten ermutigt, durch Übereinkünfte und andere Vereinbarungen für die Errichtung und den Betrieb von Datensammel- und -speicherstationen sowie von Einrichtungen zur Verarbeitung und Interpretation von Daten Sorge zu tragen, insbesondere im Rahmen von regionalen Übereinkünften oder Vereinbarungen, wo immer dies möglich ist.

#### Grundsatz VII

Jeder an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staat leistet anderen interessierten Staaten zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen Technische Hilfe.

#### Grundsatz VIII

Die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fördern die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der Technischen Hilfe und Koordinierung auf dem Gebiet der Fernerkundung.

#### Grundsatz IX

In Übereinstimmung mit Artikel IV des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen und Artikel XI des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper unterrichtet ein Staat, der ein Fernerkundungsprogramm durchführt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Darüber hinaus stellt er jedem anderen Staat, insbesondere jedem Entwicklungsland, das von dem Programm betroffen ist, in größtmöglichem Umfang und soweit durchführbar auf Ersuchen auch alle sonstigen einschlägigen Informationen zur Verfügung.

#### Grundsatz X

Die Fernerkundung fördert den Schutz der natürlichen Umwelt der Erde. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche Informationen ein für die natürliche Umwelt der Erde schädliches Phänomen abwenden können, diese Informationen den betroffenen Staaten bekannt.

#### Grundsatz XI

Die Fernerkundung fördert den Schutz der Menschheit vor Naturkatastrophen. Zu diesem Zweck geben an Fernerkundungsaktivitäten beteiligte Staaten, die festgestellt haben, daß in ihrem Besitz befindliche verarbeitete Daten und ausgewertete Informationen für Staaten, die von Naturkatastrophen betroffen sind beziehungsweise voraussichtlich von bevorstehenden Naturkatastrophen betroffen werden, nützlich sein können, diese Daten und Informationen so rasch wie möglich an diese Staaten weiter.

#### Grundsatz XII

Sobald die Primärdaten und die verarbeiteten Daten über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet vorliegen, werden sie dem erkundeten Staat ohne jede Diskriminierung und zu vernünftigen finanziellen Bedingungen zugänglich gemacht. Der erkundete Staat erhält auch unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen Zugang zu den verfügbaren ausgewerteten Informationen über das seiner Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet, die im Besitz eines an Fernerkundungsaktivitäten beteiligten Staates sind, wobei die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen sind.

#### Grundsatz XIII

Zur Förderung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer, nimmt ein Staat, der Erdfernerkundung aus dem Weltraum betreibt, auf Ersuchen Konsultationen mit einem Staat auf, dessen Hoheitsgebiet erkundet wird, um ihm Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben und den daraus erwachsenden gegenseitigen Nutzen zu mehren.

#### Grundsatz XIV

In Übereinstimmung mit Artikel VI des Ver-

trags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sind Staaten, die Fernerkundungssatelliten betreiben, für ihre Aktivitäten völkerrechtlich verantwortlich und sorgen dafür, daß diese Aktivitäten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen und den Normen des Völkerrechts durchgeführt werden, gleichviel ob die Aktivitäten von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen oder im Rahmen internationaler Organisationen, denen diese Staaten angehören, durchgeführt werden. Dieser Grundsatz läßt die Anwendbarkeit der Normen des Völkerrechts in bezug auf die Staatenhaftung für Fernerkundungsaktivitäten unberührt.

#### Grundsatz XV

Kommt es auf Grund der Anwendung dieser Grundsätze zu Streitigkeiten, so werden diese im Wege der festgelegten Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten geregelt.

### Neukaledonien

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. — Resolution 41/41A vom 2. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 66(I) vom 14. Dezember 1946, in der die Generalversammlung feststellte, daß Mitgliedstaaten gemäß Artikel 73e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über Gebiete ohne Selbstregierung übermittelt hatten, so auch die Regierung Frankreichs Informationen betreffend Neukaledonien und Nebengebiete,
  - sich dessen bewußt, daß die Regierung Frankreichs seit 1946 keine weiteren Informationen über Neukaledonien und Nebengebiete übermittelt hat,
  - unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
  - unter Hinweis auf ihre Resolution 1541(XV) vom 15. Dezember 1960, die im Anhang die Grundsätze enthält, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollten, wenn sie entscheiden, ob sie zur Übermittlung der in Artikel 73e der Charta vorgesehenen Informationen verpflichtet sind oder nicht,
  - im Hinblick darauf, daß die Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Südpazifik-Forums auf ihrer Tagung vom 8. bis 11. August 1986 in Suva beschlossen haben, die Wiederaufnahme Neukaledoniens in die von den Vereinten Nationen geführte Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu beantragen,
  - ferner im Hinblick auf den Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, in dem die Staats- und Regierungschefs die Generalversammlung nachdrücklich gebeten haben, auf ihrer einundvierzigsten Tagung Neukaledonien erneut in die Liste der Gebiete ohne Selbstregierung aufzunehmen, und in dem sie übereingekommen sind, bei der Verfolgung dieses Ziels gemeinsam vorzugehen,
1. ist der Auffassung, daß Neukaledonien im Lichte von Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen und der Resolutionen 1514(XV) und 1541(XV) der Generalversammlung ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist;
  2. erklärt, daß die Regierung Frankreichs

verpflichtet ist, gemäß Kapitel XI der Charta Informationen über Neukaledonien zu übermitteln, und ersucht die Regierung Frankreichs, dem Generalsekretär die in Kapitel XI sowie in den einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

3. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Neukaledonien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514(XV);
4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Frage Neukaledoniens auf seiner nächsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. ersucht die Regierung Frankreichs als zuständige Verwaltungsmacht, mit dem Sonderausschuß bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: +89 (darunter Australien, Fidschi, Neuseeland); -24 (darunter Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich); =34 (darunter Großbritannien, Vereinigte Staaten).

## Mayotte

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Die Frage der Komoreninsel Mayotte. – Resolution 41/30 vom 3. November 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,
- ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161(XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291(XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984 und 40/62 vom 9. Dezember 1985, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,
- insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 3385(XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,
- weiterhin unter Hinweis darauf, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,
- in der Überzeugung, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,
- ferner in der Überzeugung, daß eine baldige Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,
- eingedenk der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

– Kenntnis nehmend von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ersten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik Komoren zu beschleunigen,

- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs,
- eingedenk der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,
- 1. bekräftigt die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Insel Mayotte;
- 2. bittet die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen ist;
- 3. fordert, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Bereitschaft, aktiv eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte herbeizuführen, in die Tat umgesetzt wird;
- 4. bittet die Regierung Frankreichs eindringlich, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;
- 5. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Hinblick auf dieses Problem mit dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit ständig Verbindung zu wahren und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung für dieses Problem seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;
- 6. ersucht den Generalsekretär ferner, der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit zu berichten;
- 7. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Frage der Komoreninsel Mayotte« in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +122; -1: Frankreich; =22 (darunter die übrigen EG-Staaten).

## Irak-Iran

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Mai 1987 (UN-Dok. S/18863)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder am 14. Mai 1987 die folgende Erklärung ab:

»Die mit dem fortdauernden Konflikt zwischen Irak und Iran befaßten Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht der Sachverständigenlegation behandelt, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt entsandt hat (S/18852). Zutiefst bestürzt über die einstimmigen Feststellungen der Sachverständigen, denen zufolge irakische Streitkräfte wiederholt chemische Waffen gegen iranische Streitkräfte eingesetzt haben, Zivilpersonen in Iran durch chemische Waffen verletzt worden sind und irakisches Militärpersonal durch chemische Kampfstoffe Verletzungen davongetragen hat, verurteilen die Ratsmitglieder von neuem und mit Nachdruck den wiederholten Einsatz chemischer Waffen in offener Verletzung des Genfer Protokolls von 1925, in dem der Ein-

satz chemischer Waffen im Kriege eindeutig verboten wird.

Unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 30. März 1984 (S/16454), 25. April 1985 (S/17130) und 21. März 1986 (S/17932) verlangen sie erneut mit Nachdruck, daß die Bestimmungen des Genfer Protokolls strikt geachtet und eingehalten werden.

Sie verurteilen darüber hinaus die Fortdauer des Konflikts, der nicht nur zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts, sondern nach wie vor auch zu erschreckenden Verlusten an Menschenleben führt, schwere Sachschäden in den beiden Staaten verursacht und den Frieden und die Sicherheit der Region bedroht.

Die Ratsmitglieder äußern ihre tiefe Besorgnis über die Gefahren einer Ausweitung des Konflikts auf andere Staaten der Region.

Sie fordern erneut dazu auf, die territoriale Integrität aller Staaten der Region zu achten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die Resolution 582(1986) und fordern beide Parteien auf, den Sicherheitsrat in seinen Bemühungen zu unterstützen, den Weg zu einer raschen, gerechten und ehrenhaften Beilegung des Konflikts zu ebnen.

Sie erklären, daß sie den Generalsekretär in seinen Bemühungen unterstützen, dem irakischen und dem iranischen Volk wieder Frieden zu bringen, und fordern beide Staaten auf, positiv auf seine Bemühungen zu reagieren.«

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 596 (1987) vom 29. Mai 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/18868),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1987, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Kindeswohl und Adoption

**GENERALVERSAMMLUNG** – Gegenstand: Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegefamilien und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene. – Resolution 41/85 vom 3. Dezember 1986

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/167 vom 16. Dezember 1981, 37/115 vom 16. Dezember 1982, 38/142 vom 19. Dezember 1983 und 39/89 vom 13. Dezember 1984 sowie auf ihren Beschluß 40/422 vom 11. Dezember 1985,

- Kenntnis nehmend von dem Entwurf einer Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der vom Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 1979/28 vom 9. Mai 1979 vorgelegt worden ist,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der im Dritten und Sechsten Ausschuß hierzu geleisteten Arbeit sowie von den Bemühungen, die Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen während der vom 16. bis 27. September 1985 am Amtssitz und zu Beginn der einundvierzigsten Tagung geführten Konsultationen im Interesse des gemeinschaftlichen Vorhabens unternommen haben, die Arbeiten am Entwurf der Erklärung zum Abschluß zu bringen,
- > verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

#### ANHANG

#### **Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene**

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- ferner unter Hinweis auf die mit ihrer Resolution 1386(XIV) vom 20. November 1959 verkündete Erklärung über die Rechte des Kindes,
- in Bekräftigung von Grundsatz 6 dieser Erklärung, in dem es heißt, daß ein Kind möglichst unter der Fürsorge und Verantwortung seiner Eltern, in jedem Fall aber in einer Atmosphäre der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit aufwachsen soll,
- besorgt über die große Anzahl von Kindern, die auf Grund von Gewalt, inneren Unruhen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder sozialen Problemen verlassen oder zu Waisen gemacht werden,
- eingedenk dessen, daß bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren das wohlverstandene Interesse des Kindes stets oberstes Kriterium sein sollte,
- im Hinblick darauf, daß es in den wichtigsten Rechtssystemen der Welt verschiedene andere wertvolle Einrichtungen gibt, wie die Kafala im islamischen Recht, die für Kinder, für die die eigenen Eltern nicht sorgen können, stellvertretend Obhut und Pflege übernehmen,
- ferner im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen dieser Erklärung nur dann auf eine Einrichtung Anwendung finden, wenn die betreffende Einrichtung nach innerstaatlichem Recht anerkannt und geregelt ist, und daß im Rahmen anderer Rechtssy-

steme bestehende andere Einrichtungen durch diese Bestimmungen in keiner Weise berührt werden,

- im Bewußtsein der Notwendigkeit, universelle Grundsätze zu verkünden, die bei Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren auf nationaler oder internationaler Ebene zu berücksichtigen sind,
  - jedoch eingedenk dessen, daß es nicht Ziel der nachstehenden Grundsätze ist, den Staaten Rechtseinrichtungen wie die Unterbringung in Pflegestellen oder die Adoption vorzuschreiben,
- > verkündet die folgenden Grundsätze:

#### A. DAS ALLGEMEINE WOHL VON FAMILIE UND KIND

##### Artikel 1

Jeder Staat sollte dem Wohl von Familie und Kind hohe Priorität beimessen.

##### Artikel 2

Das Wohl eines Kindes hängt vom Wohl seiner Familie ab.

##### Artikel 3

Grundsätzlich sollten für ein Kind seine leiblichen Eltern sorgen.

##### Artikel 4

Können die leiblichen Eltern nicht oder nicht angemessen für das Kind sorgen, so sollte die Unterbringung des Kindes bei Verwandten seiner Eltern, bei einer Ersatzfamilie – Pflege- oder Adoptiveltern – oder erforderlichenfalls in einer geeigneten Einrichtung in Betracht gezogen werden.

##### Artikel 5

Bei allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Elternhauses sollte das wohlverstandene Interesse des Kindes, insbesondere das Bedürfnis des Kindes nach Zuneigung und sein Recht auf Sicherheit und beständige Fürsorge, oberstes Kriterium sein.

##### Artikel 6

Die für Pflegeunterbringungs- und Adoptionsverfahren Verantwortlichen sollten eine entsprechende berufliche oder andere Ausbildung besitzen.

##### Artikel 7

Die Regierungen sollten ermitteln, inwieweit ihre nationalen Träger der Jugendwohlfahrt angemessen sind, und entsprechende Maßnahmen in Erwägung ziehen.

##### Artikel 8

Das Kind sollte immer einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und einen gesetzlichen Vertreter haben. Das Kind sollte durch die Unterbringung in einer Pflegestelle, die Adoption oder eine sonstige Regelung nicht seinen Namen, seine Staatsangehörigkeit oder seinen gesetzlichen Vertreter verlieren, es sei denn, es erwirbt gleichzeitig einen neuen Namen, eine neue Staatsangehörigkeit oder einen neuen gesetzlichen Vertreter.

##### Artikel 9

Dem Wunsch eines Pflege- oder Adoptivkindes, seine Herkunft zu erfahren, sollte von den Sorgepflichtigen entsprochen werden, es sei denn, dies steht dem besten Interesse des Kindes entgegen.

#### B. UNTERBRINGUNG IN PFLEGESTELLEN

##### Artikel 10

Die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen sollte gesetzlich geregelt sein.

##### Artikel 11

Die an sich zeitlich begrenzte Unterbringung eines Kindes in Familienpflege kann erforderlichenfalls bis zur Erreichung der Volljährigkeit andauern, sollte aber eine Rückkehr zur eigenen Familie oder eine Adoption vor Erreichung der Volljährigkeit nicht ausschließen.

##### Artikel 12

An allen die Unterbringung in Familienpflege betreffenden Angelegenheiten sollten die künftigen Pflegeeltern und gegebenenfalls das Kind und seine leiblichen Eltern gebührend beteiligt werden. Eine zuständige Behörde oder Stelle sollte für die Aufsichtsführung verantwortlich sein, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

#### C. ADOPTION

##### Artikel 13

Oberstes Ziel der Adoption ist es, einem Kind, für das die eigenen Eltern nicht sorgen können, eine feste Familie zu geben.

##### Artikel 14

Bei ihrer Entscheidung über die Unterbringung in Adoptivfamilien sollten die Verantwortlichen die für das Kind am besten geeignete Umgebung wählen.

##### Artikel 15

Den leiblichen Eltern des Kindes, den künftigen Adoptiveltern und gegebenenfalls dem Kind sollten genügend Zeit und geeignete Beratung zur Verfügung stehen, damit eine Entscheidung über die Zukunft des Kindes möglichst bald getroffen wird.

##### Artikel 16

Die Beziehungen zwischen dem anzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern sollten vor der Adoption von Behörden oder Trägern der Jugendwohlfahrt beobachtet werden. Durch Rechtsvorschriften sollte gewährleistet werden, daß das Kind rechtlich als Mitglied der Adoptivfamilie angesehen wird und alle sich daraus ergebenden Rechte genießt.

##### Artikel 17

Kann ein Kind in seinem Heimatstaat nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder auf andere geeignete Weise betreut werden, so kann eine Auslandsadoption in Betracht gezogen werden, um dem Kind auf andere Weise zu einer Familie zu verhelfen.

##### Artikel 18

In bezug auf Auslandsadoptionen sollten die Regierungen Politiken festlegen, Rechtsvorschriften erlassen und für eine wirksame Aufsicht Sorge tragen, um die betroffenen Kinder zu schützen. Eine Auslandsadoption sollte möglichst erst dann stattfinden, wenn in den betreffenden Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen worden sind.

##### Artikel 19

Soweit erforderlich, sollten Politiken festgelegt und Rechtsvorschriften erlassen werden,

um Kindesentführungen und jede andere widerrechtliche Verbringung von Kindern unter Verbot zu stellen.

#### Artikel 20

Bei einer Auslandsadoption sollte die Unterbringung in der Regel über zuständige Behörden oder Stellen und unter Anwendung der Garantien und Normen erfolgen, die denen entsprechen, die für eine Adoption im Inland gelten. Keinesfalls sollte den an der Unterbringung Beteiligten daraus ungebührlicher finanzieller Gewinn erwachsen.

#### Artikel 21

Bei einer Auslandsadoption durch Personen,

die als Vertreter der künftigen Adoptiveltern handeln, sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die rechtlichen und sozialen Interessen des Kindes zu schützen.

#### Artikel 22

Eine Auslandsadoption sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn feststeht, daß das Kind von Rechts wegen adoptiert werden kann und daß die für den Abschluß des Adoptionsverfahrens erforderlichen sachdienlichen Dokumente, wie die Zustimmung der zuständigen Behörden, beschafft werden können. Ebenso muß feststehen, daß das Kind aus- und einreisen und zu seinen künftigen Adoptiveltern ziehen und deren Staatsangehörigkeit erwerben kann.

#### Artikel 23

Bei einer Auslandsadoption sollte grundsätzlich sichergestellt werden, daß die Adoption in beiden beteiligten Ländern Rechtsgültigkeit besitzt.

#### Artikel 24

Hat das Kind eine andere Staatsangehörigkeit als seine künftigen Adoptiveltern, so sind sowohl die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehöriger das Kind ist, wie auch die Rechtsordnung des Staates, dessen Staatsangehörige die künftigen Adoptiveltern sind, gebührend zu beachten. Die kulturelle Herkunft und die Religionszugehörigkeit sowie die Interessen des Kindes sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

## Literaturhinweise

**Vereinte Nationen: Dreisprachenliste Vereinte Nationen Englisch-Französisch-Deutsch (Trilingual Compendium of United Nations Terminology / Compendium Trilingue de Terminologie des Nations Unies)**

New York: United Nations, German Translation Section (UN Publ. E/F/G. 86.I.20) 1986  
1667 S. (vier Bände), 75,-US-Dollar  
erhältlich beim UNO-Verlag, Simrockstraße 23, D-5300 Bonn 1

**Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.): Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnis zum Bereich Vereinte Nationen (Teil II/1. Aufl.)**

Bonn: UNO-Verlag (UN-Texte, Bd. 36) 1987  
244 S., 12,-DM

Im November 1986 ist in New York endlich die seit Jahren angekündigte wesentlich erweiterte Neuausgabe der »Dreisprachenliste der Organisationsnamen des VN-Systems« von 1977 (GTS/4) erschienen, die seinerzeit nur als interner Druck zugänglich war, heute jedoch als Verkaufsveröffentlichung (Sales publication) der Vereinten Nationen vorliegt.

Auf Grund einer damals noch unvollständigen und unkorrigierten Vorauskopie dieser Neuausgabe vom Jahr 1983 hat die DGVN als zweiten Band ihres Übersetzungs-, Zuordnungs- und Abkürzungsverzeichnisses eine auf Englisch und Deutsch beschränkte Kurzfassung eines Teils dieser Dreisprachenliste im Mai 1987 veröffentlicht (Sekretariat ohne Genf, Wien und Nairobi; Internationale Jahre, Tage und dergleichen; Abkommen, Erklärungen, Aktionspläne und anderes), die sogar um zahlreiche Abkommen und Konventionen aus dem Bereich der Vereinten Nationen und eine englisch-deutsche Liste der Mitgliedstaaten samt Beitrittsdaten ergänzt ist und bei der auch die oft sehr lückenhaften Angaben der New Yorker Dreisprachenliste über Ort und Jahr von Konferenzen sowie zugehörige Resolutionen sorgfältig vervollständigt wurden. Dafür fehlen hier die Titel- und Funktionsbezeichnungen des Sekretariats, die Liste der Akronyme, die erläuternden Fußnoten zu wichtigeren Organen (wie Sitz, Aufgaben und Mitgliedschaft), ein alphabetisches Gesamtverzeichnis der nach Gruppen geordneten Namen und die allgemeine Terminologie der Dreisprachenliste.

Diese Dreisprachenliste des Deutschen Übersetzungsdienstes ist die bisher vollständigste Zusammenstellung von Organisationsnamen der Vereinten Nationen, die in irgendeiner Sprache erschienen ist. Es gibt für solche Namen weitgehend nur meist unvollständige interne Listen und das meist um Jahre verspätet erscheinende »Yearbook« der Vereinten Nationen, das aber natürlich einsprachig ist. Das beste Hilfsmittel für eine aktuelle Übersicht über Organe und Ausschüsse ist das jährlich fortgeschriebene, über die Botschaft des Landes in Bonn zu beziehende kleine »United Nations Handbook« des neuseeländischen Außenministeriums, das sorgfältig den neuesten Stand der Zusammensetzung von Ausschüssen etc. angibt und das auch bis zu Redaktionsschluß vollständig in die Dreisprachenliste eingearbeitet wurde. Alle anderen Unterlagen der Dreisprachenliste sind ausschließlich offizielle, aber häufig nicht allgemein zugängliche Unterlagen des Sekretariats sowie offizielle Texte in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch. Obwohl Deutsch keine Amtssprache ist, handelt es sich bei den in gleicher Form wie die Amtssprachentexte veröffentlichten deutschen Dokumenten um offizielle Texte der Vereinten Nationen (auf der Grundlage der Resolution 3355 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974, die ihrerseits auf einer Geschäftsordnungsregel beruht). Während der 1984 in zweiter Auflage erschienene Band I des kleinen Handbuchs der DGVN (UN-Texte, Bd. 33, mit den Namen der Hauptorgane, Sonderkörperschaften, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, weitgehend ohne Untergliederungen) noch parallel Übersetzungen des Deutschen Übersetzungsdienstes in New York und beim Auswärtigen Amt verwendete Fassungen der Namen bringt, beschränkt sich der jetzt erschienene Band II daher ausschließlich auf die Namensformen des Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen, abgesehen von den eigenen Ergänzungen, die über die redaktionell offenbar schon länger vor Erscheinen abgeschlossene Dreisprachenliste hinausgehen, und einigen wenigen Korrekturen.

Das 1667-Seiten-Werk des Deutschen Übersetzungsdienstes umfaßt vier Bände.

● Band I der Dreisprachenliste (mit 562 Seiten) enthält:

— Alle Hauptorgane der Vereinten Nationen (außer den in Band III erfaßten sehr zahlreichen Dienststellen des Sekretariats) samt ihrer Unter- beziehungsweise Nebenorgane wie den Hauptausschüssen, Ad-hoc-Körperschaften et cetera der Generalversammlung (Abschnitt I-V), sämtlich in hierarchischer Darstellung, dreisprachig, gruppenweise geordnet nach dem englischen Alphabet;

- zehn Sonderkörperschaften, meist mit Untergliederungen und erläuternden Fußnoten, vom Koordinator für Katastrophenhilfe (UNDRO) über das UNITAR bis zur Universität der Vereinten Nationen;
- die mit der UNIDO jetzt 16 fachlichen Sonderorganisationen (in Österreich und der DDR als Spezialorganisationen bezeichnet), von der FAO bis zur Weltorganisation für Meteorologie (WOM beziehungsweise WMO), mit Untergliederungen und Fußnoten;
- die Namen von 290 Konferenzen und Seminaren der Vereinten Nationen sowie einiger anderer häufig im Rahmen der Weltorganisation genannter Konferenzen;
- die Namen und teilweise auch Daten beziehungsweise Resolutionen von insgesamt 186 Erklärungen (etwa der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der Erklärung über die Rechte der Behinderten), Aktionsplänen (etwa zum Schutz des Mittelmeers oder zur Bekämpfung des Vordringens der Wüsten), Dekaden (etwa für die industrielle Entwicklung Afrikas), Internationalen Jahren (etwa des diesjährigen Obdachlosenjahrs) und Internationalen Tagen (zum Beispiel gegen das Analphabetentum, jährlich am 8. September);
- die Namen von 26 interinstitutionellen Körperschaften (inter-agency bodies) und sonstigen Gremien;
- eine Auswahl von 196 anderen, im Zusammenhang der Vereinten Nationen häufig genannten Organisationen;
- 498 Akronyme der aufgeführten Namen einschließlich der internen Abkürzungen (etwa DCS: Department of Conference Services).

● Band II (mit 366 Seiten) enthält das englische, französische und deutsche alphabetische Gesamtregister der in Band I hierarchisch dargestellten Einheiten.

● Band III (572 Seiten) ist die erste vollständige Darstellung der Dienststellen des Sekretariats in New York, Genf, Wien und Nairobi, die wegen politischer Empfindlichkeiten (Unterordnung, Titel etc.) und ständiger Änderungen bisher nur in den internen Telefonbüchern (und dort nur in den beiden Arbeitssprachen Englisch und Französisch) zu finden waren; sie enthält aus praktischen Gründen auch die Namen anderer Organe mit Sitz in den vier genannten Orten; die Darstellung stellt die genaue Über- und Unterordnung dar und ist durch ein alphabetisches Gesamtregister in jeder der drei Sprachen ergänzt.

● Band IV (167 Seiten) enthält eine sehr brauchbare, leider viel zu kleine Auswahl allgemeiner UN-Terminologie von »Official Records« (mit genauer Angabe der Teile dieses »Offiziellen Protokolls«) bis zum Unterschied zwischen »session« (Tagung) und »meeting«